

Abg. Mehnert: Wenn ich mir erlaubt habe, diesen Antrag einzubringen, so schicke ich voraus, daß es nicht in meinem, sondern im Interesse des erzgebirgischen Kreises geschehen ist und daß ich hauptsächlich durch mehrere landwirthschaftliche Vereine dazu veranlaßt worden bin, die ich die Ehre habe zu vertreten. Ich gestatte mir nun, auf die Entstehung des neuen Grundsteuersystems hinzuweisen und schon 1812 hat man in Sachsen verschiedene Gegenden durch Probemeilen abgeschätzt; allein die Kriegsjahre hinderten deren Ausführung und es blieb den dreißiger Jahren vorbehalten. Schon die Verfassungsurkunde in §. 39 bestimmte, ein neues Abgabensystem herzustellen. Die ersten Kammern von 1833 nahmen dies in die Hand und der dort entworfene Bericht vom Herrn Geh. Regierungsrath Reiche-Eisenstuck, welcher jetzt noch in unserer Kammer ist und der schon 1812 in dieser Angelegenheit thätig war, beweist, wie man auf die Verhältnisse Rücksicht genommen hat. Die Kammern beantragten zu gegebener Zeit bei der hohen Staatsregierung, daß eine Grundlage zur Grundsteuerabschätzung entworfen werden möchte. Letzterer wurde den Ständen von 1836 vorgelegt. Dieselben genehmigten diese Grundlagen und die Ausführung ist in den nächsten sechs oder sieben Jahren erfolgt. Noch ehe aber dieselbe beendet war und nachdem man nähere Einsicht in die Unterlagen erhalten, wurden Klagen im erzgebirg'schen Kreise über die nicht genügende Berücksichtigung der dortigen Verhältnisse hörbar. Es sind auch Klagen wiederholt in diesen Kammern vom Herrn Forstinspector Thiersch in Eibenstock ausgesprochen worden. Es kamen nun im Jahre 1848 von den landwirthschaftlichen Vereinen zu Nassau, Saida, Zethau, Niederbobritzsch und Frauenstein Petitionen an die Kammern, die sich darüber beklagten, daß sie zu hoch mit Steuereinheiten belegt worden und die auf eine progressive Abminderung der Steuereinheiten antrugen. Diese Petitionen veranlaßten die Kammer, einen Antrag an die hohe Staatsregierung zu bringen, der dahin ging, daß Hochdieselbe Erörterungen darüber anstellen lassen möchte, ob die Beschwerden begründet und ob eine progressive Abminderung ausführbar sei. Die hohe Staatsregierung ernannte zu diesem Behufe eine Commission und dieselbe ist 1849 thätig gewesen; doch noch bevor sie ihre Thätigkeit begann, gingen ihr Beschwerden zu, daß die hohe Staatsregierung bei Ernennung der Commission nicht Personen aus dem Obererzgebirge dazu mitbestimmt hätte, und da dies weniger bekannt geworden sein dürfte, so gestatte ich mir bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß wohl Niemand in dem Obererzgebirge gewesen wäre, der die dortigen Verhältnisse genauer geprüft und besser untersucht und berücksichtigt hätte, als gerade die niederländischen Herren Rittner und Stöckhardt. Diese haben sich unendlich viel Mühe gegeben, alle vorhandenen Uebelstände ausfindig zu machen, und haben keine Zeit und Anstren-

gung gescheut, alle die Landwirthschaft benachtheiligenden Verhältnisse zu untersuchen; haben auch nachgewiesen, wie die 60 Klagen der Gebirgsbewohner, wo sie bei der Abschätzung nicht genügend berücksichtigt waren, meist gegründet seien. Auf den Commissionsbericht und die Gutachten selbst will ich mir nicht erlauben einzugehen, es würde zu weitläufig sein und die Kammer zu sehr in Anspruch nehmen; ich möchte vielmehr die Herren, die sich dafür interessiren, ersuchen, die Landtagsacten von 1850 einzusehen, da werden sie alles Nähere finden, was die Commission gesagt und ausgesprochen hat. Nachdem nun aber die gedachten Gutachten an das hohe Finanzministerium abgegeben worden waren, worin die Commission einstimmig anerkannt hatte, daß die Abschätzung nicht in richtigem Verhältnisse, daß namentlich das Gebirge gegenüber dem Niederlande zu hoch besteuert sei, wurde von dem Begründer der Grundsteuerabschätzung eine Rechtfertigungsschrift herausgegeben, worin der Verfasser sein eigenes Werk zu rechtfertigen sucht und selbst bemerkt, daß die Ausführung in Eile geschehen wäre. — Letzteres haben gewiß auch Alle wahrgenommen, die der Sache näher gestanden. Der Verfasser sucht nun zu beweisen, auf welche Weise die Klagen nicht gerechtfertigt erschienen und ich muß mir gestatten, etwas näher auf diesen Beweis einzugehen. Bevor ich das aber thue, will ich wenigstens noch bemerken, daß ein so großes Werk, wie die Grundlage zu der Reinertragsabschätzung, von der hohen Intelligenz seines noch lebenden Autors Zeugniß giebt, daß ich vor diesem Mann alle Hochachtung habe und daß mir recht wohl bekannt ist, wie vor 30 Jahren wir bei Einführung des neuen Systems darum beneidet wurden. Allein wie alles Menschliche unvollkommen ist, so dürfte auch dies nicht ganz davon ausgeschlossen sein, und wenn der Herr Verfasser in seiner Rechtfertigungsschrift sagt, daß das der Abschätzung zu Grunde gelegte Dreifelder-system dem wahren Sachverhältniß entspräche, so hat doch die Commission das Gegentheil gefunden und wer nur irgend mit der Sachlage näher vertraut und bekannt ist, der wird gewiß dem Verfasser nicht Recht geben wollen, daß die Reinertragsermittelung im ganzen Lande nach Einem Systeme geschehen könnte; die klimatischen Verhältnisse in Sachsen sind so verschieden, daß es unmöglich ist, nach Einem Systeme den Reinertrag für alle Gegenden zu finden. Der Verfasser hat nun weiter in seiner Rechtfertigungsschrift gesagt, daß die klimatische Abstufung hinlänglich berücksichtigt worden sei; aber ich stelle dieser seiner Meinung die Anderer entgegen und ich will nur mittheilen, was in dem bemerkten Commissionsbericht und dem Gutachten ersichtlich ist, daß Rittner, Stöckhardt, Geher früher auf Langenrinne und Stecher in Bräunsdorf sich einstimmig dahin ausgesprochen haben, die klimatischen Verhältnisse seien nicht genügend berücksichtigt worden. Es kann das auch durchaus nicht der Fall sein;